

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

11 | 2023

Kurz informiert

- Fibu: SKR 42 verbreitet sich außerhalb der DATEV-Software 1
- OVG: Selbstverteidigungskurse für Kinder sind nicht umsatzsteuerfrei..... 1
- Gutachten bestätigt: Übungsleiterfreibetrag müsste bei 3.207 Euro liegen..... 2
- OLG Frankfurt: Wann ist ein nicht eingetragener Verein grundbuchfähig?..... 2
- Vereinsstrafe: Für mächtige Verbände gelten besondere Anforderungen 3

Spendenrecht

- Sachspende in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:
Diese Fragen müssen Sie für sich beantworten..... 4

Die Vermögensverwaltung als vierte Sphäre im Verein

- Die ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung und
die Abgrenzung zu den anderen Vereinssphären..... 10

Sozialversicherungspflicht

- Neue Rechtsprechung: Wann ist ein
Projektkoordinator selbstständig tätig?..... 15

Praxisfall

- Muss ein gemeinnütziger Verein
immer Mitgliedsbeiträge erheben?..... 20

„Jede Stiftung ist einzigartig -
deswegen gibt es für jede Stiftung
auch eine maßgeschneiderte
Lösung für jede Problemstellung!“

Tina Bieniek



IWW-Webinare

Recht und Steuern in Stiftungen

Stiftungen sicher führen und beraten

Stiftungen und ihre Berater müssen sich mit den unterschiedlichsten Fragen auseinandersetzen und in vielerlei Rechtsgebieten auskennen, um eine Stiftung steuerlich und rechtlich optimal zu gestalten. In der Webinar-Reihe erfahren Sie anhand von konkreten Beispielen u. a., wie sich steuerliche und rechtliche Gestaltungen in einer Stiftung optimal umsetzen lassen, wie die Stiftung gemeinnützige und wirtschaftliche Ziele unter einen Hut bringt und wie sie gemeinnützigkeits- und stiftungsrechtliche Vorgaben erfüllt.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Tina Bieniek

RAin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, zertifizierte Stiftungsberaterin (DSA), Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB | Rechtsanwälte, Freiburg

Teilnehmerkreis

Stiftungen und ihre Berater

Termine

13.09.2023, 22.11.2023

13.03.2024, 27.06.2024

jeweils 14:00 – 16:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,

im Abonnement

(4 Termine in 12 Monaten)

106,50 € pro Termin,

Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1170

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s7483](https://www.iww.de/s7483)**

► Buchführung

SKR 42 verbreitet sich außerhalb der DATEV-Software

| Mit dem Jahreswechsel hat die DATEV das neue Branchenpaket SKR42 freigeschaltet. Innerhalb der eigenen Softwarelösungen ersetzt es das bisherige Branchenpaket SKR49. Der SKR49 kann aber noch mindestens bis einschließlich Wirtschaftsjahr 2024 genutzt werden. |

Da die DATEV-Kontenrahmen der Quasistandard im Bereich der Buchhaltungslösungen ist, war davon auszugehen, dass er auch in die Finanzbuchhaltungssoftware anderer Anbieter integriert wird. Mittlerweile ist das teilweise der Fall. Bei den Anbietern MTH (Vereins-Profi) und SEWOBE (Vereins-MANAGER) wird er bereits angeboten. Direct One (Unsere Vereinssoftware) will ihn ab 2024 integrieren.

Der Branchenkontenrahmen SKR42 ist an den Standardkontenrahmen SKR04 angelehnt. Im SKR04 erfolgt die Zuordnung zu den Steuersphären nicht auf Basis der Konten, sondern durch Kostenstellen. Sie wird also durch die Zuteilung auf Basis einer zusätzlichen Angabe zur Buchung vorgenommen. Das erfordert eine grundsätzliche Umstellung bei der Datenbankstruktur und den Auswertungen. Deswegen ist davon auszugehen, dass der SKR49 noch über längere Zeit Verwendung finden wird.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Der neue Vereinskostenrahmen SKR42“, VB 3/2023, Seite 3 → Abruf-Nr. [49205683](#)

► Umsatzsteuer

OVG Schleswig-Holstein: Selbstverteidigungskurse für Kinder sind nicht nach § 4 Nr. 21 UStG befreit

| Für Selbstverteidigungskurse für (Vorschul-)Kinder kann die zuständige Behörde keine Bescheinigung für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG erteilen. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein klargestellt. |

Hintergrund | Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen, sind umsatzsteuerfrei. Und zwar dann, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten (§ 4 Nr. 21 Buchst. a) bb) UStG). Einer GbR hatte die zuständige Kultusbehörde die Umsatzsteuerbefreiung für die Kurse „Wahrnehmung Selbstbehauptung mit Kids-WingTsun“ nicht zugestanden, weil sie weder auf einen Beruf noch auf eine – vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende – Prüfung vorbereiten. Das OVG bestätigte diese Einordnung. Ein Kurs ist nur dann bescheinigungsfähig, wenn er so ausgerichtet ist, dass er bei lebensnaher Betrachtung bewusst und ernsthaft als Prüfungsvorbereitung genutzt werden kann. Das war hier nicht der Fall und ein solcher Kurs ist auch nicht Voraussetzung für die Aufnahme in die

Auch andere Anbieter von Vereinssoftware nutzen neue DATEV-Lösung

Kriterium „Prüfungsvorbereitung“ ist nicht erfüllt

Primarstufe einer allgemeinbildenden Schule, bei der zudem keine Prüfung abzulegen ist. Bei diesen Kursen – so das Gericht – handelt es sich auch nicht um eine „Erziehung von Kindern und Jugendlichen“ i. S. v. Art. 132 Abs. 1 i der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.08.2022, Az. 3 LB 1/22, Abruf-Nr. [237975](#)).

PRAXISTIPP | Bei gemeinnützigen Anbietern können solche Kurse als sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22b UStG umsatzsteuerbefreit sein, wenn dabei der (Kampf-)Sport ein zentraler Bestandteil ist.

► Übungsleiterfreibetrag:

Gutachten bestätigt: Übungsleiterfreibetrag müsste inflationsbereinigt eigentlich bei 3.207 Euro liegen

| Der Übungsleiterfreibetrag in § 3 Nr. 26 EStG müsste im Jahr 2023 eigentlich bei 3.207 Euro (statt 3.000 Euro) liegen, damit Übungsleiter keine inflationsbedingten Verluste erleiden. Das hat ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags ergeben. |

Hintergrund | Das Gutachten enthält eine umfassende Zusammenstellung der Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge und Steuersätze im Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Erbschaft- und Gewerbesteuerrecht mit Hinweisen auf die letzte Anpassung. Zudem erfahren Sie dort, auf welchen Euro-Betrag die Werte unter Berücksichtigung der Inflation heute lauten müssten. Das Gutachten datiert vom 28.03.2023 steht auf vb.iww.de → Abruf-Nr. [237397](#) zum Download bereit.

► Nichtrechtsfähige Vereine

Wann ist ein nicht eingetragener Verein grundbuchfähig?

| Trotz einschlägiger Rechtsprechung gibt es immer noch Unklarheiten, wann nichtrechtsfähige Vereine ins Grundbuch eingetragen werden können. Das lehrt ein Fall vor dem OLG Frankfurt. Zum 01.01.2024 sollte sich die Situation aber ändern; der neue § 54 BGB schafft dann Klarheit. |

Herrschende Rechtsauffassung ist, dass nicht eingetragene (nichtrechtsfähige) Vereine zwar ins Grundbuch eingetragen werden können, aber nur, wenn zusätzlich die Namen aller Mitglieder eingetragen werden (BGH, Beschluss vom 21.01.2016, Az. V ZB 19/15, Abruf-Nr. [185976](#)). In einem – vom OLG Frankfurt behandelten – Fall hatte das Grundbuchamt die Eintragung eines solchen Vereins dennoch zurückgewiesen. Es vertrat die Auffassung, dass nichtrechtsfähige Vereine die Option zur Eintragung ins Vereinsregister hätten und außerdem die Vertretungsverhältnisse unklar waren. Diese Begründung verwarf das OLG Frankfurt. Zwar darf das Grundbuchamt die Eintragungsfähigkeit prüfen. Eingetragen werden kann nämlich nur, wer in der Lage ist, Rechte zu erwerben. Das OLG verweist aber auf die Entscheidung des BGH zur Teilrechtsfähigkeit der GbR (Beschluss vom 29.01.2001, Az. II ZR 331/00, Ab-

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags untersucht Freibeträge

Bis Ende 2023 gilt für nichtrechtsfähige Vereine noch GbR-Recht

ruf-Nr. [010229](#)). Danach ist ein auch nicht im Vereinsregister eingetragener Idealverein (teil-)rechtsfähig und damit im Grundsatz auch grundbuchfähig. Deswegen gilt: Weil § 54 S. 1 BGB in der bis Ende 2023 geltenden Fassung den nichtrechtsfähigen Verein der GbR gleichstellt, müssen die entsprechenden Regelungen auch für die Grundbuchfähigkeit gelten. Eine Eintragung ist also möglich, wenn zusätzlich alle Mitglieder eingetragen werden. Unklar ist aber, wie die Vertretungsberechtigung nachzuweisen ist (OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.08.2023, Az. 20 W 154/23, Abruf-Nr. [238010](#)).

Wichtig | Zum 01.01.2024 tritt die Änderung des § 54 S. 1 BGB in Kraft. Danach gelten für nichtrechtsfähige Idealvereine die vereinsrechtlichen Vorschriften; nicht mehr die zur GbR. Damit wären die Vereine als solche grundbuchfähig.

► Vereinsstrafen

Für sozial mächtige Verbände gelten besondere Anforderungen

| Vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen unterliegen einer beschränkten Kontrolle durch die staatlichen Gerichte. Bei sozial mächtigen Verbänden geht diese gerichtliche Überprüfung aber weiter. Wie weit genau, lehrt eine Entscheidung des OLG Hamm. |

Der Fall betraf einen Turn- und Sportverein mit einer Abteilung für Ringen, der Mitglied im Landesverband war. Wegen schwieriger Verkehrsverhältnisse kamen die Athleten des Vereins nicht rechtzeitig zum Wettkampfort und damit zu spät zum Wiegetermin, was nach der Wettkampfordnung als Niederlage zu werten war. Der Wettkampfrichter ließ den Verein dennoch zum Wettkampf zu, der unentschieden endete, und übertrug die endgültige Entscheidung dem Vizepräsidenten des Verbands. Dieser bestätigte das Unentschieden. Dagegen klagte der gegnerische Verein und forderte Schadenersatz, weil ihm mit dem Sieg die Austragung des Folgewettkampfs entging, die ihm erhebliche Einnahmen beschert hätte. Das OLG gab dem klagenden Verein Recht (OLG Hamm, Urteil vom 10.07.2023, Az. 8 U 95/22, Abruf-Nr. [236977](#)).

Prinzipiell - so das OLG - unterliegen vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen einer beschränkten Kontrolle durch die staatlichen Gerichte. Bei der Beurteilung verbandsinterner Entscheidungen sei aber Zurückhaltung geboten und den Verbänden bzw. Vereinen ein eigener Ermessensspielraum zuzubilligen. Die Prüfung erstreckt sich nur darauf, ob

- die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz und im vereinsinternen Regelwerk hat,
- das satzungsmäßig vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde,
- sonst keine Gesetzes- oder Satzungsverstöße vorgekommen sind, ob
- elementare rechtsstaatliche Normen eingehalten wurden und
- die zugrundeliegenden Tatsachenermittlungen fehlerfrei sind.

Nur bei sozial mächtigen Verbänden wie dem Sportverband ist das anders. Hier darf das staatliche Gericht auch die inhaltliche Angemessenheit und Bestimmtheit der angewandten Regelungen beurteilen.

OLG Hamm äußert sich zum Prüfungsumfang staatlicher Gerichte

PRAXISFALL

Sachspende in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: Diese Fragen müssen Sie für sich beantworten

Es kommt in gemeinnützigen Einrichtungen öfter vor, dass eine Sachspende nicht unmittelbar zweckgebunden verwendet werden soll. Ein Anwendungsfall ist der Verkauf der Sachspende. Ein anderer, dass das gespendete Wirtschaftsgut als Anlagevermögen für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gedacht ist. Alle Anwendungsfälle werfen steuer- und gemeinnützigkeitsrechtliche Fragen auf, die der bedachte Verein für sich beantworten und mit dem Finanzamt diskutieren muss. VB leistet mit einem Musterfall Argumentationshilfe.

Der Musteranwendungsfall: Imbisswagen wird gespendet

Ein gemeinnütziger Verein bekommt von einem Unternehmen einen Imbisswagen im Wert von 8.000 Euro gespendet. Der Verein will ihn für die gastronomische Versorgung bei Sportveranstaltungen verwenden, also im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Dieser Fall wirft viele Fragen auf, nämlich u. a.

- darf der Verein dem Unternehmen eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und wenn ja in welcher Höhe,
- ist die Spende schenkungsteuerpflichtig,
- gibt es auch gemeinnützigkeitsrechtliche Bedenken, weil hier die Themen
 - zeitnahe Mittelverwendung und
 - darf der Verein die Sachspende wieder verkaufen, um Einnahmen zu erzielen, im Raum stehen. Deshalb der Reihe nach.

Spendenrechtliche Zweckbindung der Spende

§ 10b Abs.1 S. 1 EStG schreibt vor, dass eine Spende „zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke“ verwendet wird. Das gilt zwar grundsätzlich für alle Mittel bzw. Einnahmen einer gemeinnützigen Körperschaft.

Zuwendungsbestätigung möglich oder Spendenhaftung?

Bei Spenden stellt sich aber zusätzlich die Frage, ob der Empfänger eine Zuwendungsbestätigung ausstellen darf. Das ist nur der Fall, wenn er die Spendenmittel auch tatsächlich im steuerbegünstigten Bereich verwendet. § 10b Abs. 4 S. 2 EStG sieht deswegen einen eigenen Haftungstatbestand für den Fall vor, dass die Zuwendung „nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet“ wird. Der Empfänger haftet hier pauschal mit 30 Prozent des Spendenbetrags.

Verwendung zur
gastronomischen
Versorgung bei
Veranstaltungen ...

... wirft viele
Fragen auf

Vorgabe in § 10b Abs. 1 S. 1 EStG muss relativiert werden

Die Regelung des § 10b Abs. 1 S. 1 EStG gilt aber nur mit Einschränkungen. Zunächst kann ohnehin nur bei Sachspenden klar festgestellt werden, ob eine Spende für nicht begünstigte Zwecke verwendet worden ist. Geldspenden dagegen erhöhen zunächst nur die Finanzmittel des Vereins. Eine Einzelspende muss keinem bestimmten Verwendungszweck zugeordnet werden. Diese „Geldscheintheorie“ hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich verworfen. Erforderlich ist nur eine Saldo- bzw. Globalbetrachtung der Mittelverwendung (BFH, Urteil vom 20.03.2017, Az. X R 13/15, Abruf-Nr. [195795](#)). Etwas anderes wäre auch nicht sinnvoll möglich oder praktisch nachweisbar.

Der Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung „per saldo“ zielt auf alle Mittel, die im Lauf eines Jahres zugeflossen sind. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verlangt dabei eine tatsächliche Verwendung für die Satzungszwecke erst bis zum übernächsten Jahr, das auf das Zuflussjahr folgt. Grundsätzlich muss das auch für Sachspenden gelten. Hier stellt sich die Frage einer „Einlagerung“ für die spätere Verwendung aber nur im Sonderfall.

Die Frage, ob die besondere spendenrechtliche Zweckbindung enger gefasst ist als die allgemeine gemeinnützigkeitsrechtliche, ist also nicht geklärt. Für Geldspenden ist jedenfalls kein Unterschied zu erkennen.

Spenden und die „zeitnahe Mittelverwendung“

Spenden müssen (wie grundsätzlich alle Mittel) zweckgebunden verwendet werden. Im weiteren Sinn umfasst diese Vorgabe auch Mittel, die in der Vermögensverwaltung oder in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben eingesetzt werden.

Verbot des „zweckfremden Verbrauchs“

Sie unterliegen der Zweckbindung in dem Sinn, dass sie nicht zweckfremd verbraucht werden dürfen. Ein solcher zweckfremder Verbrauch würde sich regelmäßig in einem Verlust im entsprechenden steuerlichen Bereich niederschlagen. Ansonsten findet grundsätzlich ein Rückfluss in den steuerbegünstigten Bereich statt:

- Bei Sachmitteln des Umlaufvermögens (z. B. Waren, die für den Verkauf bestimmt sind) erfolgt das über einen Verkaufserlös, der die Gesamtkosten der wirtschaftlichen Tätigkeit überschreitet. Der entsprechende Überschuss muss den steuerbegünstigten Zwecken zufließen.
- Anlagevermögen geht über die Abschreibungen in die Kosten der entsprechenden wirtschaftlichen oder vermögensverwaltenden Tätigkeiten ein. Die dort erzielten Erlöse müssen auch diese Wertminderung des Anlagevermögens decken.

Selbst der BFH hat die „Geldscheintheorie“ verworfen

Spendenrechtliche Zweckbindung dürfte nicht enger gefasst sein als die ...

... gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbindung

Führt die Spende im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu einem Verlust?

Die Saldobetrachtung

Erzielen Vermögensverwaltung und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf Dauer Überschüsse (oder zumindest keine Verluste), fand also kein zweckfremder Verbrauch der Mittel statt. Dass nach der Logik dieser Saldobetrachtung nicht das überwiegende Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft in den nicht begünstigten Bereich fließt, verhindert das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Danach

- müssen zeitnah zu verwendende Mittel (also zunächst einmal alle), die vorübergehend in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben eingesetzt werden, spätestens bis zum Ende des übernächsten Jahres wieder für begünstigte Zwecke freigesetzt werden. Ein Verkauf von Sachspenden würde diese Bedingung erfüllen.
- dürfen nur freie Rücklagen und Vermögenszuführungen dauerhaft hier investiert werden – unter der Maßgabe, dass sie nicht durch Dauerverluste ausgezehrt werden.

Eine Nutzung gespendeter Gegenstände des Sachanlagevermögens wäre also nur zulässig, wenn die Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung erfüllt sind.

Ist der Verkauf einer Sachspende „spendenschädlich“?

Ebenfalls nicht geklärt ist, ob es schädlich für den Spendenabzug ist, wenn der Verein gespendete Sachmittel wieder verkauft. Kann der Empfänger die Sachen nicht selbst verwenden, wäre es widersinnig, wenn er deswegen die Spende nicht annehmen dürfte.

„Finale“ Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke wäre erfüllt

Die geforderte „finale“ Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke ist ja grundsätzlich auch gegeben, wenn die Sachen zu einem angemessenen Preis verkauft werden und der Erlös dann den gemeinnützigen Zwecken zufließt. Wie bei Geldspenden würden in diesem Fall die zugewendeten Mittel per saldo den Satzungszwecken zugutekommen.

Verkauf muss zum gemeinen Wert erfolgen

Der Verkauf muss dann allerdings zum „gemeinen Wert“ erfolgen – also dem Teilwert oder Verkehrswert. Andernfalls würden die zugewendeten Mittel nicht vollständig zweckgebunden verwendet.

PRAXISTIPP | Dass die Zuwendungsbestätigung den geringeren Buchwert ausweist, darf dabei keine Rolle spielen, weil ein Verkauf „unter Wert“ auch gegen das Selbstlosigkeitsverbot verstößt.

Das regelt der AEA0

Leider haben Rechtsprechung und Finanzverwaltung die Frage nicht geklärt, ob eine solche Per-Saldo-Verwendung von Sachspendenmitteln zulässig ist.

Das steckt hinter dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Verkauf der Sache zu einem angemessenen Preis ...

... würde unterm Strich den Satzungszwecken zugutekommen

Der AEAO regelt nur allgemein, dass es grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich ist, „Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z. B. zum Ausgleich eines Verlustes“ (AEAO, Nr. 4 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Immerhin schließt dies die genannte Saldobetrachtung nicht aus.

PRAXISTIPP | Im Einzelfall wird das Finanzamt wohl keine Einwände gegen den Verkauf gespendeter Sachen haben; zumindest dann nicht, wenn er nur gelegentlich erfolgt. Im Einzelfall kann der Verkauf sogar geboten sein. Das gilt insbesondere dann, wenn sich die geplante Verwendung nicht realisieren lässt und die Sachen verderben würden oder einem anderweitigen Wertverlust unterliegen. Anders dürfte es nur aussehen, wenn Sachspenden systematisch zum Verkauf gesammelt werden.

Ausgleich durch Auflösung von Rücklagen

Wird Sachvermögen, das aus zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft worden ist (sogenanntes nutzungsgebundenes Anlagevermögen), in die Vermögensverwaltung oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt, entsteht eine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswerts (AEAO Nr. 32 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Die zweckgebundene Verwendung bezieht sich dabei dem Wortlaut der Regelung nach nicht auf die konkreten Gegenstände des Sachvermögens, sondern nur auf deren Wertbasis. Die zweckfremde Verwendung ist also unschädlich, wenn im Gegenzug Mittel, die nicht zeitnah zu verwenden waren (freie Rücklagen und Vermögenszuführungen), in gleicher Höhe in die zeitnahe Verwendung fließen. Hier gilt also nichts anderes als beim Verkauf der Vermögensgegenstände: Der Gegenwert muss zeitnah verwendet werden.

Saldobetrachtung würde das Problem lösen

Die Finanzverwaltung betrachtet also auch die zeitnahe Mittelverwendung per Saldo und nicht bezogen auf einzelne Wirtschaftsgüter. Nach dieser Regelung könnte die Spende eines Anlageguts in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zulässig sein, wenn die gemeinnützige Einrichtung Rücklagen oder Vermögenszuführungen in Höhe des Verkehrswerts dieses Anlageguts auflöst, also eine entsprechende Summe im steuerbegünstigten Bereich zeitnah verwendet. Die freien Rücklagen/Vermögenszuführungen blieben im Saldo unverändert.

Standpunkt der Finanzverwaltung ist noch unklar

Ob das Finanzamt dieser Logik folgt, ist offen. Die genannte Regelung im AEAO bezieht sich nämlich auf Vermögensgegenstände, „die satzungsmäßigen Zwecken dienen und aus zeitnah zu verwendenden Mitteln angeschafft worden sind“. Sie gilt nicht explizit für Wirtschaftsgüter, die unmittelbar für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angeschafft oder gespendet worden sind.

Der nur gelegentliche Verkauf gespendeter ...

... Sachen dürfte unproblematisch sein

Bei Anschaffung von nutzungsgebundenen Anlagevermögen besteht ...

... prinzipiell Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

Gilt Saldobetrachtung auch für unmittelbar für den wirtschaftlichen ...

... Geschäftsbetrieb angeschaffte oder gespendete Wirtschaftsgüter?

PRAXISTIPP | Finanzämter sind vielfach entgegenkommend, wenn man ihnen eine überzeugende Lösung für ein solches Gestaltungsproblem liefert. Die hier dargelegte Argumentation kann also im konkreten Fall verfangen, auch wenn es keine einschlägigen Vorgaben der Finanzverwaltung gibt.

Spende als Vermögenszuführung

Mindestens für die Spende einzelner Wirtschaftsgüter in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb liefern die Regelungen zu Vermögenszuführungen in § 62 Abs. 3 AO eine Lösung.

Dem Vermögen zugeführt werden dürfen demnach u. a.

1. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO) sowie
2. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 AO).

Vermögenszuführung bedeutet in diesem Fall, dass die Mittel nicht zeitnah verwendet werden müssen. Einer Verwendung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht also grundsätzlich nichts im Weg, solange der Einsatz dort – unter Einrechnung der Abschreibungen – verlustfrei erfolgt.

1. Zuwendungen mit Erklärung des Spenders

Ob es sich bei den Zuwendungen nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 AO auch um Sachzuwendungen handeln kann, ist nicht geklärt. Der Regelung nach ist eine ausdrückliche (schriftliche) Erklärung des Spenders erforderlich. Für den Spender spielt diese Widmung der Spende in das Vermögen (also die ausdrückliche Erlaubnis, die Spendenmittel nicht zeitnah verwenden zu müssen) keine Rolle. Der Spendenabzug wird davon nämlich nicht berührt.

Kommt die Spende aus einem Betriebsvermögen, lässt sich eine Sachspende – mit dem gleichen steuerlichen Ergebnis – in eine Geldspende umwandeln: Statt die Sache zu spenden, stellt das Unternehmen eine Rechnung und verzichtet auf deren Bezahlung. Für das Unternehmen spielt dieser Unterschied keine Rolle, weil es auch die Sachentnahme – mindestens zum Buchwert – wie einen Verkaufserlös versteuern muss (unentgeltliche Wertabgabe).

PRAXISTIPP | Liegt eine Rechnung vor, kann die gemeinnützige Einrichtung die Vorsteuer daraus ziehen. Auch in dieser Hinsicht ist die Umwandlung einer Sachspende in eine Geldspende von Vorteil.

Hinsichtlich der zeitnahen Mittelverwendung stellt sich der Sachverhalt dann so dar, dass die Einrichtung eine Geldspende erhält, die sie dem Vermögen zuführt und daraus dann die Anschaffung des Wirtschaftsguts finanziert.

Die Vermögenszuführungs-Regelung in § 62 Abs. 3 AO ...

... und ihre beiden Anwendungsfälle

Sachspende könnte auch in Geldspende umgewandelt werden ...

... und Finanzierung des Gegenstands ermöglichen

■ Beispiel

Das Unternehmen verkauft den Imbisswagen aus dem o. g. Beispiel zum Buchwert an den Verein. Mit oder nach Rechnungsstellung erklärt es den Verzicht auf die Begleichung des Rechnungsbetrags und erhält eine (Geld-)Spendenbescheinigung über den Bruttobetrag. Der Verein trennt die Vorgänge buchhalterisch so auf, dass er zunächst eine Spende verbucht, den Betrag als Vermögenszuführung ausweist und daraus den Imbisswagen anschafft.

Sachzuwendungen ins Vermögen

§ 62 Abs. 3 Nr. 4 AO erlaubt die Vermögenszuführung von „Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören“. Allerdings haben es sowohl Gesetzgeber also auch Finanzverwaltung versäumt, näher zu regeln, was unter diese Sachzuwendungen fällt.

Im AEAO (Nr. 16 zu § 62) findet sich lediglich folgende Erläuterung. „Unter Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, sind Wirtschaftsgüter zu verstehen, die ihrer Art nach von der Körperschaft im ideellen Bereich, im Rahmen der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt werden können.“ Diese Definition ist freilich weitgehend inhaltsleer und kann allenfalls dahingehend verstanden werden, dass eine tatsächliche Nutzungsmöglichkeit vorhanden sein muss.

■ Beispiel

Für den genannten Imbisswagen greift die Definition, weil er ja im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden wird.

Der Vorteil der Regelung § 62 Abs. 3 Nr. 4 AO gegenüber Nr. 2 ist dabei, dass keine entsprechende Erklärung des Spenders erforderlich ist.

Wichtig | Dass die Finanzverwaltung solche Vermögenszuführungen ebenfalls per Saldo und nicht bezogen auf das einzelne Wirtschaftsgut betrachtet, zeigt die Vorgabe, sie auf die im gleichen Jahr zu bildenden freien Rücklagen anzurechnen: „Werden Mittel nach dieser Vorschrift dem Vermögen zugeführt, sind sie aus der Bemessungsgrundlage für Zuführungen von sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO herauszurechnen“ (AEAO Nr. 16 zu § 62 Abs. 3 AO).

FAZIT | Leider fehlen klare Regelungen für Sachspenden in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Einzelfall lassen sie sich als Vermögenszuführungen nach § 62 Abs. 3 AO abbilden. Bei Sachspenden, die eigens für den Verkauf gesammelt werden, sollten Sie mit dem Finanzamt klären, wie weit es hier mitgeht. Die vorstehenden Erläuterungen sollten eine Argumentationshilfe liefern, dass hier aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen müssen.

Gesetzgeber und
Finanzverwaltung ...

... sind nähere
Erläuterungen
bisher schuldig
geblieben

Finanzamt mit
eigener Argumen-
tation überzeugen

PRAXISFALL

Die ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung und die Abgrenzung zu den anderen Vereinssphären

I Die Vermögensverwaltung stellt bei gemeinnützigen Körperschaften einen Sonderfall dar. Sie bleibt ertragsteuerfrei, gehört aber nicht zu den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Tätigkeiten. Deswegen ist es wichtig, die Vermögensverwaltung von nicht begünstigten wirtschaftlichen Tätigkeiten abzugrenzen. Das ist im Einzelfall aber schwierig. Damit Sie Probleme erkennen und proaktiv lösen können, macht VB Sie in einer Beitragsserie mit den begrifflichen Grundlagen vertraut und behandelt die Einzelfälle vermögensverwaltender Tätigkeiten und deren Folgen. I

Vermögensverwaltung und Gemeinnützigkeit

Die Vermögensverwaltung selbst ist kein gemeinnütziger Zweck. Sie darf deswegen nicht Satzungszweck sein. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist es aber unschädlich, wenn die Satzung eine Regelung enthält, die dem Verein die Vermögensverwaltung erlaubt. Erforderlich wäre eine solche Regelung aber nur als vereinsinterne Erlaubnis, die eine entsprechende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verzichtbar macht.

Vermögensverwaltung darf nicht zur Haupttätigkeit werden

Zu beachten ist aber, dass die Vermögensverwaltung nicht zur Haupttätigkeit des Vereins werden darf. Dieser Fall könnte eintreten, wenn

- die Vermietungstätigkeit einen großen Umfang einnimmt und
- die sonstigen Tätigkeiten des Vereins entsprechend nachrangig sind.

Das wäre aber die Ausnahme, weil bei der Vermögensverwaltung definitionsgemäß die unternehmerische Betätigung in den Hintergrund tritt.

So ist die Vermögensverwaltung gesetzlich definiert

Die allgemeine steuerrechtliche Definition des Begriffs findet sich in § 14 AO. Demnach liegt eine Vermögensverwaltung „in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.“

Diese Definition ist schon dem Wortlaut nach nur beispielhaft. Sie stellt aber klar, dass typischerweise Kapitalerträge und die Vermietung und Verpachtung von Immobilien in die Vermögensverwaltung fallen. Rechtsprechung und Finanzverwaltung beziehen sich aber bei der Begriffsdefinition vorwiegend auf eine Abgrenzung zu gewerblichen Tätigkeiten.

Die Abgrenzung zu gewerblichen Einkünften im Einkommensteuerrecht

Steuerrechtlich spezifiziert wird der Begriff der Vermögensverwaltung im Einkommensteuerrecht bezüglich der Abgrenzung zum Gewerbebetrieb.

Vermögensverwaltung darf nicht Satzungszweck ...

... einer gemeinnützigen Organisation sein

Das steht in § 14 AO

§ 2 Abs. 1 EStG nennt zwar sieben Einkunftsarten. Und diese Unterscheidung gilt auch für die Körperschaftsteuer, weil nach § 8 Abs. 1 S. 1 KStG die einkommensteuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften auch für Körperschaften gelten.

Da Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit für Körperschaften nicht in Frage kommen, bleiben für gemeinnützige Einrichtungen nur fünf Einkunftsarten übrig; nämlich

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Davon fallen grundsätzlich nur Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in die Vermögensverwaltung.

Wichtig | Diese Veräußerungsgeschäfte können aber den Umfang einer gewerblichen Tätigkeit annehmen. Deswegen fällt z. B. der Handel mit Wertpapieren nicht mehr unter die Vermögensverwaltung.

Von den sonstigen Einkünften des § 22 EStG sind für Körperschaften nur die „privaten Veräußerungsgeschäfte“ von Bedeutung. Darunter fällt die Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Da Land- und Forstwirtschaft bei gemeinnützigen Einrichtungen kaum eine Rolle spielen, steht im Zentrum immer die Abgrenzung der vermögensverwaltenden Sphären von den gewerblichen Einkünften. In jedem Fall liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn ein Verein Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezieht (BFH, Urteil vom 27.03.2001, Az. I R 78/99, Abruf-Nr. [010715](#)).

Vermögensverwaltung als Fruchtziehung aus Substanzwerten

Die Abgrenzung der Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EStG deckt sich aber nicht mit dem Begriff der Vermögensverwaltung. Insbesondere die Vermietung und Verpachtung kann über eine bloße Vermögensverwaltung hinausgehen, wenn sie für kurze Zeit und an wechselnde Mieter/Pächter erfolgt.

In diesen Sinn definiert die Finanzverwaltung Vermögensverwaltung als „Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten“ (R 15.7 Abs. 1 S. 2 EStR). Die bloße Verwaltung eigenen Vermögens ist demnach regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit.

Wann die private Vermögensverwaltung zum Gewerbe mutiert

Deswegen ist die Grenze der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb regelmäßig überschritten, wenn die Erzielung von Erträgen durch Umschichtung in den Vordergrund tritt und demgegenüber Vermögenserträge (z. B. durch Zinsen, Dividenden, Mieten oder Pachten) aus den Substanzwerten nachrangig werden.

Aus fünf in Frage kommenden steuerlichen Einkunftsarten ...

... fallen nur zwei in die „Vermögensverwaltung“

Vermietung und Verpachtung kann ...

... über bloße Vermögensverwaltung hinausgehen

Gegenstand der Vermögensverwaltung ist dabei nur Anlagevermögen, nicht Umlaufvermögen (FG Hessen, Beschluss vom 17.08.2018, Az. 4 V 1131/17, Abruf-Nr. [204501](#)).

Dagegen ist die gewerbliche Tätigkeit durch eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr gekennzeichnet. Im Kern geht es also um einen unternehmerischen Charakter der Tätigkeit. Deswegen kann anders als nach dem Begriff der gewerblichen Einkünfte auch die Vermietung und Verpachtung über eine Vermögensverwaltung hinausgehen, wenn die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr dabei gegenüber dem bloßen „Vermögensausfluss“ in den Vordergrund tritt. Das gilt insbesondere für eine kurzfristige Vermietung und Verpachtung an wechselnde Mieter bzw. Pächter.

Das gleiche gilt für Kapitalbeteiligungen. Hier kann die Mitunternehmerschaft prägend werden. Deswegen gilt eine beherrschende Beteiligung nicht mehr als Vermögensverwaltung. Das gleiche gilt für den Fall der Betriebsaufspaltung.

Was gehört zum Vermögen und zur Vermögensverwaltung?

Zur Vermögensverwaltung gehört alles, was regelmäßig durch den Einsatz eigenen Vermögens erfolgt (FG Hessen, Beschluss vom 17.08.2018, Az. 4 V 1131/17). Das kann in verschiedener Form vorliegen.

Bei diesen Betätigungen liegt eine Vermögensverwaltung vor

Entsprechend bewerten Rechtsprechung bzw. Finanzverwaltung die folgenden Fälle – mit entsprechenden Ausnahmen – als Vermögensverwaltung:

- Geldvermögen
- Finanzanlagen (Wertpapiere)
- Immobilien, aber nur bei langfristiger Vermietung/Verpachtung
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn weder eine beherrschende Stellung vorliegt noch eine Betriebsaufspaltung.
- Gewinne aus der Umschichtung (Verkauf) von Vermögen, das nicht im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt wird.
- Die passive Überlassung von Rechten (z. B. am Namen und Logo).
- Die Verpachtung ganzer Betriebe (z. B. Gaststätten oder Werbegeschäft).
- Sponsoring, wenn die wirtschaftliche Eigenaktivität nachrangig ist.

Bei diesen Betätigungen liegt keine Vermögensverwaltung mehr vor

Nicht zur Vermögensverwaltung gehören dagegen

- die kurzfristige Vermietung und Verpachtung,
- die Vermietung von Mobilien,
- die Beteiligung an Personengesellschaften und
- der gewerbliche Grundstücks- und Wertpapierhandel.

Wichtig | Nur gelegentliche Verkäufe gelten noch nicht als gewerblicher Handel. Hier gelten auch für gemeinnützige Körperschaften die Abgrenzungskriterien, die Rechtsprechung und Finanzverwaltung für andere Wirtschaftsteilnehmer entwickelt haben.

Kurzfristige Vermietung kann als Gewerbe anzusehen sein

Die „Vermögensverwaltung“ ist von der ...

... Verwaltung eigenen Vermögens gekennzeichnet

Vier steuerlich nicht begünstigte Betätigungen

Spezialfall: Vermietung und Verpachtung von Immobilien

Eine Zuordnung der Einnahmen zur Vermögensverwaltung ist nur bei der langfristigen Verpachtung von Immobilien (z. B. Wohn- und Gewerberäumen, Gebäuden, Grundstücken, Sportanlagen) möglich. Dabei spielt die Größe des Grundbesitzes keine Rolle. Begünstigt ist also auch die Vermietung und Verpachtung umfangreichen Grundbesitzes, bei dem die Verwaltung einen erheblichen Aufwand verursacht und der Verkehr mit vielen Mietern erhebliche Verwaltungsarbeit mit sich bringt.

Wann die Vermietung gewerblichen Charakter einnimmt

Um der Tätigkeit gewerblichen Charakter zu geben, müssen besondere Umstände hinzutreten. Diese können darin bestehen, dass,

- die Verwaltung des Grundbesitzes infolge des ständigen und schnellen Wechsels der Mieter eine Tätigkeit erfordert, die über das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß hinausgeht,
- der Vermieter zugleich Leistungen erbringt, die eine bloße Vermietungstätigkeit überschreiten (BFH, Urteil vom 25.10.1988, Az. VIII R 262/80). Dabei könnte es sich z. B. um zusätzliche Personalüberlassung und umfängliche Serviceleistungen (z. B. Reinigung, laufende Wartung) handeln.

Das kennzeichnet begünstigte langfristige Vermietungen

Als langfristig gilt die Vermietung,

- wenn sie unbefristet erfolgt; auf die tatsächliche Mietdauer kommt es dabei nicht an.
- im Fall einer Befristung, wenn der Vertrag auf mehr als sechs Monate ausgelegt ist.

Die Vermietung mobiler Gegenstände (z. B. Fahrzeuge, Büroausstattung, technische Geräte) stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Das gleiche gilt für die kurzfristige (stundenweise) Vermietung von Immobilien an wechselnde Mieter (z. B. Proberäume, Festsäle).

Was gilt bei langfristiger – nur stundenweiser – Vermietung?

Nicht grundsätzlich geklärt ist, ob eine langfristige Vermietung, die jeweils nur für einige Stunden pro Woche erfolgt, als Vermögensverwaltung gilt. Dafür spricht, dass der Verwaltungsaufwand geringer ist als bei der kurzfristigen Vermietung an wechselnde Mieter. Entsprechend hat die Finanzverwaltung zumindest im folgenden Fall eine Vermögensverwaltung gesehen:

■ Beispiel für Vermögensverwaltung

Betreibt ein Verein ein Schwimmbad, ist das Schulschwimmen bei der Vermietung des Schwimmbads als Vermögensverwaltung anzusehen, wenn der Verein das Schwimmbad auf längere Dauer an die Schulträger vermietet. Diese begünstigte „Vermietung auf längere Dauer“ ist auch dann zu unterstellen, wenn die Schule das Schwimmbad zwar nur stundenweise – aber mehr als ein Schulhalbjahr (mehr als sechs Monate) – nutzt. Unselbstständige Nebenleistungen des Vereins (wie z. B. das Reinigen des Schwimmbads) sind ebenfalls der Vermögensverwaltung zuzuordnen (OFD Münster, 19.11.2004, ohne Az.).

Langfristige
Vermietung
ist begünstigt

Auch umfangreiche
Nebenleistungen
zur Vermietung
sind schädlich

Vermietung
nicht befristen

Wann die Schwimm-
badvermietung
begünstigt ist

Was gilt bei Untervermietungen?

Ebenfalls nicht geklärt ist, ob eine Untervermietung als Vermögensverwaltung gilt. Dagegen spricht, dass die Finanzverwaltung bei der Abgrenzung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf die Verwaltung eigenen Vermögens abstellt (R 15.7 Abs. 1 S. 1 EStR).

Auch in der Rechtsprechung findet sich die Auffassung, dass Vermögensverwaltung regelmäßig durch den Einsatz eigenen Vermögens erfolgt (FG Hessen, Beschluss vom 17.08.2018, Az. 4 V 1131/17). Das Urteil bezieht sich aber auf die Abgrenzung zum gewerblichen Wertpapierhandel. Offen bleibt, ob das auch für die Vermietung von Immobilien gilt, die sich nicht im Eigentum der gemeinnützigen Einrichtung befinden.

Der BFH hat dagegen festgestellt, dass die Untervermietung einzelner (unbeweglicher) Gegenstände in der Regel nicht über den Rahmen privater Vermögensverwaltung hinausgeht. Eine gewerbliche Vermietungstätigkeit liegt demnach erst vor, wenn besondere Umstände hinzutreten, hinter der die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Mietobjekts in den Hintergrund tritt (BFH, Urteil vom 14.07.2016, Az. IV R 34/13, Abruf-Nr. [189940](#)). Unklar ist aber, ob diese Abgrenzung von Vermögensverwaltung und gewerblicher Vermietung auch auf die Steuerbefreiung bei Gemeinnützigkeit angewendet werden kann.

PRAXISTIPP | Wegen dieser Unklarheit sollten gemeinnützige Vereine dazu Rücksprache mit dem Finanzamt halten. Andernfalls könnte es zu einer Nachversteuerung kommen, die erheblich ausfallen kann.

Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken

Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken werden ebenfalls der Vermögensverwaltung zugeordnet und bleiben damit steuerfrei. Das gilt aber nicht für Immobilien, die zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören.

Nach herrschender Auffassung gelten dabei die Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften (nach § 23 EStG). Für Immobilien greift damit die Spekulationsfrist von zehn Jahren. Das gilt für

- (vermietete) Häuser, Wohnungen und Grundstücke,
- geschlossene Immobilienfonds,
- Miteigentumsanteile an vermieteten Immobilien und
- Erbbaurechte.

Wird also ein solches Gut innerhalb der zehn Jahre nach der Anschaffung verkauft, sind auf den Veräußerungsgewinn Steuern zu zahlen. Es liegt keine steuerfreie Einnahme der Vermögensverwaltung vor.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Im Teil zwei der Beitragsreihe erfahren Sie, inwieweit Beteiligungen, die eine gemeinnützige Organisation hält, der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind.

Es gibt Argumente pro und ...

... contra Vermögensverwaltung

Zehn-Jahres-Spekulationsfrist des § 23 EStG beachten



SIEHE AUCH
Beitrag wird in VB
12/2023 fortgesetzt

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Neue Rechtsprechung: Wann ist ein Projektkoordinator selbstständig tätig?

I Tätigkeiten in der Projektverwaltung und -koordination gehören zu den regelmäßigen Arbeitsfeldern in gemeinnützigen Einrichtungen. Dabei steht meist die Frage im Raum, ob und wann solche Tätigkeiten in Vereinen selbstständig ausgeübt werden können. Zwei Gerichte sind aktuell zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Aus den Urteilsbegründungen lassen sich gute Lehren für vergleichbare Fälle ziehen. I

Fall 1: Koordination außerschulischer Bildungsmaßnahmen

Im ersten Fall ging es um einen Projektkoordinator, der in einem Kooperationsverbund gemeinnütziger Einrichtungen die Durchführung öffentlich geförderter außerschulischer Bildungsmaßnahmen koordinieren sollte. Er war bei einem Verbundpartner, einer Stiftung, auf Werkvertragsbasis beschäftigt.

So sah das konkrete Aufgabengebiet aus

Seine Aufgaben bestanden in der Projektkoordination, der Stellung und Abrechnung der Förderanträge, der Belegprüfung und Auszahlung der Fördergelder, der Festlegung der Gremien und Gremienarbeit, der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit und der Sicherstellung der Finanzierung, die Planung, Durchführung, Moderation und Nachbereitung der Treffen mit den Bündnispartnern, die Koordination der Maßnahmen, die Vermittlung von Referenten und Inhalten, die Dokumentation der Ergebnisse und die Pressearbeit.

So waren Arbeitspensum und Vergütung geregelt

Er arbeitete zunächst von zu Hause aus, danach in von ihm angemieteten Büros. Die Termine vereinbarte er nach seinem Ermessen oder bei Bedarf bzw. Anfrage der Bündnispartner. Die Vergütung erfolgte mit einer Jahrespauschale, aufgeteilt in monatliche Ratenzahlungen und kalkuliert auf der Basis eines Stundensatzes von 55 Euro pro Stunde. Der Koordinator arbeitete für eine Vielzahl anderer Auftraggeber, wobei diese Umsätze in jedem Jahr die jährlichen Zahlungen der Stiftung für die Projektkoordinator-Tätigkeit zum Teil deutlich überstiegen.

Die Einstufung der DRV Bund

Im Rahmen einer Statusprüfung bewertete die Rentenversicherung Bund die Tätigkeit als abhängige Beschäftigung. Sie nannte dafür folgende Gründe:

- Der Vertrag war auf Dauer angelegt.
- Die Leistung wurde ausschließlich persönlich erbracht.
- Der Projektkoordinator war in die Arbeitsorganisation tagesgeschäftlich eingebunden gewesen. U. a. hätten regelmäßige Absprachen stattgefunden.
- Der Koordinator habe keine Verantwortung bzw. Haftung getragen.
- Es fehlte ein Unternehmerrisiko, weil er weder eigenes Kapital noch seine Arbeitskraft mit der Gefahr des Verlustes einsetzte.

Koordinator war bei Stiftung auf Werkvertragsbasis beschäftigt ...

... und hatte ein Bündel an Aufgaben

Honorar betrug 55 Euro pro Stunde

Darum plädierte die DRV auf „abhängige Beschäftigung“

- Die Vergütung sei als Jahreshonorar unabhängig von einer tatsächlich geleisteten Arbeit erfolgt. Es bestand kein Risiko eines Entgeltausfalls.

Die Merkmale für eine selbstständige Tätigkeit (Selbstbestimmung von Arbeitsort, -zeit, -dauer, Weisungs- und Gestaltungsfreiheit, eigenständige Konzepterstellung, mehrere Auftraggeber) fielen nach Auffassung der DRV nicht ins Gewicht.

Die Einstufung durch das LSG Sachsen

Das LSG entschied anders. Für das Gericht überwogen nach dem Gesamtbild der Tätigkeit die Indizien für eine Selbstständigkeit. Dabei stellte es in den Vordergrund, dass weder ein Weisungsrecht der Stiftung nach Ort, Zeit, Dauer und Inhalt der Arbeitsleistung bestand, noch eine die Tätigkeit prägende Eingliederung in den Betriebsablauf (LSG Sachsen, Urteil vom 20.03.2023, Az. L 4 BA 2739/20, Abruf-Nr. [234854](#)).

- Keine Weisungsbindung: Der Koordinator hatte für das LSG einen großen Entscheidungsspielraum in der Gestaltung seiner Tätigkeit, insbesondere konnte er über seine Arbeitskraft, -zeit und -ort frei verfügen. Seine Arbeitsleistung war im Wesentlichen unabhängig von Vorgaben und Kontrollen der Auftraggeberin. Das spreche entscheidend für seine Selbstständigkeit. Im Einzelnen machte das LSG das an folgenden Merkmalen fest:
 - Die Initiative für die Bündnistreffen und Treffen mit den Entscheidungsträgern ging regelmäßig vom Koordinator aus. Er vereinbarte auch die Gesprächstermine.
 - Er eruierte die beabsichtigten Projekte, führte sie zu einer Kooperation zusammen, beurteilte ihre Förderfähigkeit und trug deren Inhalte für die Antragstellung zusammen.
 - Außer bei den Treffen und Gesprächsterminen unterlag er keinen Anwesenheitszeiten, keiner Arbeitszeiterfassung und keinen Vorgaben für den Arbeitsort.

Zwar kontrollierte die Stiftung den Inhalt der Anträge und konnte den Koordinator anweisen, diese zu überarbeiten und zu ändern. Dabei handelte es sich aber nach Auffassung des LSG um eine reine – werkvertragstypische – Ergebnis- und nicht um eine leistungsbezogene Tätigkeitskontrolle. Allein daraus könne nicht auf eine Weisungsgebundenheit geschlossen werden. Denn der Koordinator hatte sich gegenüber der Stiftung nicht verpflichtet, sich zur Erledigung der von ihr noch zu bestimmenden Tätigkeiten bereitzuhalten (Direktionsrecht). Er erfüllte lediglich die im Vertrag selbst niedergelegten und abschließend definierten Pflichten.

- Eingliederung in die betriebliche Organisation: Der Koordinator war nach Auffassung des LSG auch nicht in einer seine Tätigkeit prägenden Art und Weise fremdbestimmt in den Organisationsbetrieb der Stiftung eingegliedert. Es fehlte dazu an der Steuerung des Arbeitsablaufs durch organisatorische und koordinierende Maßnahmen des Auftraggebers.

Das zeigte sich darin, dass der Projektkoordinator, „die Fäden in der Hand hielt“. Die organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten lagen feder-

Für das LSG Sachsen überwogen dagegen die

... Indizien für eine Selbstständigkeit

Großer Entscheidungsspielraum gepaart mit ...

... freier Zeiteinteilung

LSG verneint „Fremdbestimmtheit“

führend in seiner Hand. Zwar arbeitete er mit den Verbundpartnern zusammen, aber „auf Augenhöhe“. Er bestimmte die von ihm abzuarbeitenden Aufgaben inhaltlich als externer Spezialist mit einschlägigem Know-how mit gestalterischen Freiheiten selbst mit.

Diese Art der Zusammenarbeit wirkte sich aber auf die Modalitäten der Tätigkeit nicht wesentlich aus, d. h. es ergab sich daraus keine wesentliche Einschränkung seines Gestaltungsspielraums im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung seiner Tätigkeit, seines Arbeitsorts und der Lage und Dauer seiner Arbeitszeiten. Seine Freiheiten und Flexibilität gingen über die eines leitenden Angestellten hinaus.

- **Persönliche Erbringung der Arbeitsleistung:** Dass der Projektkoordinator seine Leistung grundsätzlich höchstpersönlich erbringen musste, war zwar ein typisches Merkmal für ein Arbeitsverhältnis. Das relativierte sich aber, weil die höchstpersönliche Dienstleistung für seine Netzwerktätigkeit als Projektkoordinator gerade maßgebend und bestimmend war.
- **Tätigkeit für andere Auftraggeber:** Er führte zudem in relevantem Umfang auch Tätigkeiten für andere Auftraggeber aus. Zwar ist – so das LSG – für jedes Vertragsverhältnis die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gesondert vorzunehmen. Jedoch stellen die anderweitigen Tätigkeiten hier ein Indiz für eine erhebliche Dispositionsfreiheit dar, schränkten sie doch die zeitliche Verfügbarkeit des Auftragnehmers erheblich ein.
- **Unternehmerrisiko:** Ein nennenswertes unternehmerisches Risiko des Projektkoordinators sah das LSG nicht. Das sei aber für geistige Tätigkeiten typisch, weil nur wenige eigene Betriebsmittel und regelmäßig kein eigenes Personal erforderlich ist. Dass er kaum eine Möglichkeit hatte, die Einnahmen über die vereinbarte Höhe hinaus zu erhöhen, wertete das LSG nicht als gewichtigen – gegen die Selbstständigkeit sprechenden – Punkt.

Wichtig | Ausschlaggebend waren demgegenüber die weitgehende Weisungsfreiheit und die nur geringe Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Stiftung sowie die unternehmertypische Selbstorganisation der Leistungserbringung.

Fall 2: Koordination des Spielbetriebs eines Jazz-Clubs

Der zweite Fall betraf eine Frau, die für die Gesamtkoordination des Spielbetriebs eines Jazz-Clubs zuständig war. Ihr Aufgabengebiet umfasste u. a. die Koordination der Raumnutzung mit dem Vermieter, die Absprachen mit dem Catering, die Beauftragung von Technikern, die Bewerbung der Veranstaltung, das Ticketing, die Betreuung der Künstler sowie die Koordinierung von Einlass, Abendkasse und Bewirtung der Gäste.

In der Gestaltung ihrer Arbeitszeit war die Koordinatorin frei. Sie musste aber die telefonischen Ticket-Verkaufszeiten, die im Vorfeld zwischen ihr und dem Club festgelegt worden waren, einhalten und an den Konzertabenden zur Verfügung stehen. Die Rentenversicherung Bund kam im Rahmen einer Sta-

Höhere Freiheit
als bei leitendem
Angestellten

Tätigkeit für andere
Auftraggeber
sprach für
Dispositionsfreiheit

Unternehmer-
typische Selbst-
organisation der
Leistungserbringung

tusprüfung zu der Auffassung, dass eine abhängige Beschäftigung vorliege. Das LSG Baden-Württemberg sah es genauso (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.05.2023, Az. L 9 BA 22/18, Abruf-Nr. [237921](#)).

Einbindung in die Organisation

Die Koordinatorin arbeitete mit festen Technikern zusammen und hatte hinsichtlich des Caterings eine Rahmenvereinbarung mit einem Hotel. Darüber hinaus klärte sie mit der Vermieterin ab, ob die Räumlichkeiten an den geplanten Konzertabenden zur Verfügung standen, und war auch für Rückfragen der Vermieterin und des Steuerberaters Ansprechpartnerin. Damit wurde ihr – so das LSG – durch den Vertrag ein fester Aufgabenbereich innerhalb der Betriebsorganisation übertragen. Das bezog sich nicht nur auf einzelne Aufträge, etwa einzelne Konzerte, sondern die Koordination des gesamten Spielbetriebs. Dabei griff sie auf einen Pool von Arbeitskräften zurück, die dem Club zur Verfügung standen.

Das wertete das LSG als starke Indizien für eine Einbindung in die Organisation des Auftraggebers. Das Gesamtbild der Tätigkeit entsprach nicht dem eines selbstständigen Dienstleisters, der einzelne Aufgaben übernimmt, sondern einer Gesamtkoordination aller Aufgaben des Betriebs des Jazzclubs. Ohne ihre Tätigkeit hätte der Club den Betrieb nicht aufrechterhalten können.

Örtliche, zeitliche und inhaltliche Weisungsbindung

Nach Auffassung des LSG war die Koordinatorin in die Grundstrukturen des Betriebs eingebunden. Die Räume, in der der Jazzclub betrieben wurde, standen fest. Sie arbeitete mit festen Technikern und einem festen Catering zusammen, sodass sie insoweit keinen Handlungsspielraum hatte. Sie musste bei den Konzerten und für die Ticket-Hotline feste Anwesenheitszeiten einhalten. Dabei spielt es – so das LSG – keine Rolle, dass diese nicht auf organisatorischen Vorgaben des Clubs, sondern auf Sachzwängen beruhen.

Dass sie ihre Leistungen im Wesentlichen in eigener Verantwortung erbrachte (fehlende inhaltliche Weisungsbindung), war nicht ausschlaggebend, weil das bei hochqualifizierten oder spezialisierten Dienstnehmern typisch ist und auch für abhängig Beschäftigte gilt.

Persönliche Ausübung der Tätigkeit

Zwar war der Koordinatorin vertraglich die Möglichkeit eingeräumt, ihre Aufgaben an Dritte zu übertragen. Davon machte sie aber keinen Gebrauch.

Unternehmerisches Risiko

Kein entscheidendes Kriterium für oder gegen eine abhängige Beschäftigung ist – so das Gericht – eine Bezahlung auf Basis eines festen Stundenlohns. Bei reinen Dienstleistungen kann keine erfolgsabhängige Vergütung erwartet werden. Die Koordinatorin unterhielt aber auch sonst keine betriebliche Organisation, hatte keine unternehmerischen Chancen und trug kein Unternehmerrisiko, auch nicht in dem Sinn, dass ihre Arbeitszeit unbezahlt bleiben konnte.

Gesamtbild
der Tätigkeit ...

... entsprach nicht
dem eines
selbstständigen
Dienstleisters

Koordinatorin
hatte kaum
Handlungsspielraum

Zum echten Unternehmerrisiko wird dieses Risiko – so das LSG – regelmäßig erst, wenn bei Arbeitsmangel nicht nur kein Einkommen aus Arbeit erzielt wird, sondern zusätzlich auch Kosten für betriebliche Investitionen und/oder Arbeitnehmer anfallen oder früher getätigte Investitionen brachliegen. Neben Laptop und Smartphone, die sie auch privat und für ihre weiteren Aufträge verwendete, benötigte die Koordinatorin keine Betriebsmittel. Bei reinen Dienstleistungen ist das aber auch nicht ausschlaggebend.

Diese Lehren können Sie aus der Rechtsprechung ziehen

Die Urteile zeigen einerseits, dass die Sozialgerichte durchaus Auslegungsspielraum haben. Nicht immer werden die verschiedenen Kriterien gleich bewertet. Sie zeigen aber auch, welche Merkmale der Tätigkeit den Ausschlag geben. Gerade bei Koordinationstätigkeiten ist die Einbindung in die Organisation des Auftraggebers meist das problematische Kriterium, das eine selbstständige Tätigkeit ausschließt – aber eben nicht in jedem Fall.

Diese Kriterien sprechen für eine abhängige Beschäftigung

Folgende Kriterien sprechen stark für eine abhängige Beschäftigung:

- Der Koordinator übernimmt zentrale Aufgabe in der Einrichtung, ohne die der Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann.
- Er hat bestimmte feste Anwesenheitszeiten.
- Er nutzt Räume und andere Betriebsmittel des Auftraggebers.
- Er arbeitet regelmäßig mit den gleichen Mitarbeitern und anderen Auftragnehmern der Einrichtung zusammen.
- Der Auftraggeber steuert und koordiniert die zu erledigenden Aufgaben.

Diese Kriterien sprechen für eine selbstständige Tätigkeit

Für eine selbstständige Tätigkeit sprechen dagegen:

- Nur Teilleistungen der Einrichtung werden auf die Honorarkraft ausgelagert. Sie hat also den typischen Status eines externen Dienstleiters.
- Sie legt Termine überwiegend selbst fest und ist dabei nicht an bestimmte Orte gebunden.
- Sie nutzt das eigene Büro/Homeoffice und keine Ausstattung der Einrichtung.
- Sie erhält keine konkreten Vorgaben für die Umsetzung der Tätigkeit, sondern organisiert ihre Leistungserbringung weitgehend selbst.
- Sie steht nicht für bestimmte Arbeiten bereit, sondern erfüllt nur die vorab vertraglich festgelegten Aufgaben.

Keine oder nur eine geringe Rolle spielt dagegen, dass eine feste Stundenvergütung vereinbart ist, außer sie ist sehr niedrig, und dass der Koordinator auch für andere Auftraggeber tätig ist und werbend auf dem Markt auftritt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Mehr Informationen zum Thema „abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig“ mit vielen weiteren Praxisfällen finden Sie in der 28-seitigen VB-Sonderausgabe „SV-Prüfung im Verein- so sind Sie darauf optimal vorbereitet“. Die Sonderausgabe steht Ihnen auf vb.iww.de unter der Abruf-Nr. [49726608](http://vb.iww.de) als PDF zum Download bereit.

Das zeichnet echtes Unternehmerrisiko aus

Bei Koordinations-tätigkeiten ist die Einbindung in die ...

... Organisation des Auftraggebers meist das problematische Kriterium

Fünf „Selbstständigkeits-Wegweiser“



IHR PLUS IM NETZ
VB-Sonderausgabe
Abruf-Nr. 49726608

PRAXISFALL

Muss ein gemeinnütziger Verein Beiträge erheben?

| Zwar gehören Beiträge zu den regelmäßigen Finanzierungsquellen gemeinnütziger Vereine. Eine grundsätzliche Pflicht zur Beitragserhebung gibt es aber weder vereins- noch gemeinnützigkeitsrechtlich. |

FRAGE: *Unser Verein hat trotz entsprechender Satzungsregelungen bisher keine Beiträge erhoben. Nun wurden wir darauf hingewiesen, dass das die Gemeinnützigkeit gefährden kann. Stimmt das?*

ANTWORT: So pauschal stimmt dieser Hinweis sicher nicht. Nur im Sonderfall läge durch den Verzicht auf die Beitragserhebung ein Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot vor.

Keine grundsätzliche Beitragspflicht

Eine grundsätzliche Beitragspflicht aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen kann es schon deswegen nicht geben, weil auch Körperschaften gemeinnützig sein können (z. B. die GmbH), bei denen es solche Beitragspflichten rechtlich gar nicht gibt. Es besteht auch keine vereinsrechtliche Beitragspflicht. Verzichtet die Satzung auf entsprechende Regelungen, hat der Verein noch nicht einmal die Möglichkeit, Beiträge zu erheben.

Keine Beitragserhebung trotz Satzungsregelung

Die meisten Satzungen sehen vor, dass die Mitglieder Beiträge zahlen. In der Regel ist aber in der Satzung keine bestimmte Beitragshöhe vorgegeben. Die Festlegung bleibt dann einem Organbeschluss vorbehalten. Meist sind hier Mitgliederversammlung oder Vorstand zuständig. Hier kann auch beschlossen werden, den Beitrag auf Null zu setzen. Nur bei einer außergewöhnlichen Gestaltung der Beitragsklausel in der Satzung wäre das nicht möglich.

Solange weder aus der Satzung noch aus einem Organbeschluss – der sich auch auf die Festlegung in einer Beitragsordnung beziehen kann – eine rechtliche Verpflichtung zu Beitragszahlung ergibt, können auch keine Folgen für die Gemeinnützigkeit entstehen.

Keine Beitragserhebung trotz Beitragsfestsetzung

Es gibt also nur einen Fall, wo hier Probleme bestehen könnten: Der Verein hat die Zahlung eines bestimmten Beitrags aufgrund der entsprechenden Satzungsklausel beschlossen, fordert die Beiträge dann aber nicht ein. Daraus könnte man einen Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot ableiten.

Hier wendet die Rechtsprechung nämlich die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung an. Eine solche liegt nicht nur vor, wenn das Vermögen des Vereins durch unentgeltliche Leistungen an die Mitglieder gemindert wird, sondern auch, wenn auf eine Vermögensmehrung (durch die verpflichtende Beitragszahlung) verzichtet wird. Besonders problematisch wäre ein solcher Beitragsverzicht, wenn die Mitglieder gleichzeitig Leistungen außerhalb des Satzungszwecks erhalten, wie z. B. die gängigen „Annehmlichkeiten“ bei geselligen Veranstaltungen.

Stellt der Verzicht auf Beitrags-
erhebung ...

... einen Verstoß
gegen Selbstlosig-
keitsgebot dar?

Beitrag kann per
Beschluss auch auf
Null gesetzt werden

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an

IWW Institut, Redaktion „VB“
 Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren,
 schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de**VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)**

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
 Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,
 E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



„Ich biete Ihnen praxistaugliche
Lösungen für typische
Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer

IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Termine

26.09.2023, 21.11.2023,
30.01.2024, 14.05.2024
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter iww.de/s186**

